

Bekanntmachung

30. Nachtrag zur Satzung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Artikel I

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Nach der Angabe „§ 78 Grundsätze“ wird die Angabe
„§ 78a Ziel, Art, Umfang und Durchführung von Präventionsleistungen
§ 78b Persönliche Voraussetzungen für Präventionsleistungen
§ 78c Versicherungsrechtliche Voraussetzungen für Präventionsleistungen“
eingefügt.
 - 1.2 Die Angabe zu § 82 wird wie folgt gefasst: „§ 82 Ergänzende Leistungen bei
Präventionsleistungen, Kinderrehabilitationen sowie onkologischen Nachsorge-
leistungen“.
 - 1.3 Die Angabe zu § 89 wird wie folgt gefasst: „§ 89 Zuwendungsvergabe zur For-
schungsförderung“.
2. In § 76 Nummer 11 wird nach dem Wort „Nachsorge“ ein Komma und das Wort
„Kinderrehabilitation“ eingefügt.
3. § 78 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1)¹Die landwirtschaftliche Alterskasse erbringt Leistungen zur Prävention, zur
medizinischen Rehabilitation, Nachsorge, Kinderrehabilitation sowie sonstige
und ergänzende Leistungen zur Teilhabe. ²Hierzu gehören auch onkologische
Nachsorgeleistungen.“
4. Die folgenden §§ 78a bis 78c werden eingefügt:

„§ 78a

Ziel, Art, Umfang und Durchführung von Präventionsleistungen

(1) ¹Die landwirtschaftliche Alterskasse erbringt auf Antrag medizinische Leistungen zur Prävention, um die Erwerbsfähigkeit ihrer Versicherten langfristig zu erhalten. ²Die Versicherten sollen durch die Leistung angehalten und befähigt werden in eigener Kompetenz, ein gesundheitsförderliches Verhalten und einen gesunden Lebensstil zu planen und umzusetzen und hierdurch ersten gesundheitlichen Beeinträchtigungen ihrer Erwerbsfähigkeit entgegenzutreten zu können. ³Die Präventionsleistungen sollen auf eine möglichst frühzeitige Identifizierung von Präventionsbedarfen und Intervention ausgerichtet sein.

(2) ¹Die Leistungen umfassen allgemeine und spezielle, auf die individuelle Gesundheitsgefährdung und die Erwerbstätigkeit bezogene gesundheitsfördernde Maßnahmen. ²Die präventiven Leistungsangebote der landwirtschaftlichen Alterskasse können stationär, teilstationär oder ambulant, auch unter Nutzung digitaler Mittel erbracht werden und betreffen insbesondere:

- spezielle Informationsangebote über Print- und digitale Medien zur Selbsthilfe,
- Beratungs- und Betreuungsangebote als aufsuchende Hilfe,
- Vermittlung von aktiven Bewegungsübungen und Entspannungstechniken sowie
- von Kenntnissen zur gesunden Lebensführung und deren Auswirkungen auf die Gesundheit,
- Individuelles Coaching und Fallmanagement.

(3) ¹Die Präventionsleistungen sollen mit einer mit der ausgeübten Erwerbstätigkeit und dem Wohnort zu vereinbarenden Angebotsstruktur erbracht werden. ²Die landwirtschaftliche Alterskasse bestimmt im Einzelfall unter Beachtung der Grundsätze zur Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Art, Dauer, Umfang, Beginn und Durchführung der Leistungen sowie die Einbindung geeigneter Leistungserbringer nach pflichtgemäßem Ermessen. ³Bei Präventionsleistungen sind Zuzahlungen nicht zu leisten.

§ 78b

Persönliche Voraussetzungen für Präventionsleistungen

(1) Die landwirtschaftliche Alterskasse erbringt medizinische Leistungen zur Sicherung der Erwerbsfähigkeit an Versicherte, die erste gesundheitliche Beeinträchtigungen aufweisen, die die ausgeübte Beschäftigung gefährden (§ 10 Absatz 1 Satz 1 ALG i. V. m. § 14 Absatz 1 Satz 1 SGB VI).

(2) ¹Von Absatz 1 werden beispielsweise erfasst:

- beginnende Funktionsstörungen der Bewegungsorgane
- psychische Beeinträchtigungen
- beginnende Funktionsstörungen verschiedener Organsysteme
- Störungen der Atemwege, die zur Chronizität neigen.

²Berücksichtigung finden sollen hier auch individuelle verhaltensbedingte Faktoren.

(3) Präventionsleistungen werden nicht an Versicherte mit manifesten Befunden erbracht, bei denen bereits umfangreiche therapeutische Leistungen erforderlich sind.

§ 78c

Versicherungsrechtliche Voraussetzungen für Präventionsleistungen

Für die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für Leistungen zur Teilhabe gilt § 11 SGB VI entsprechend; § 17 Absatz 1 Satz 2 ist hierbei nicht anzuwenden.“

5. § 80 wird wie folgt gefasst:

„§ 80

Persönliche Voraussetzungen für Kinderrehabilitationen

(1) ¹Kinderrehabilitationen werden erbracht, wenn hierdurch voraussichtlich eine erhebliche Gefährdung der Gesundheit beseitigt oder die insbesondere durch chronische Erkrankungen beeinträchtigte Gesundheit wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann und dies unter Berücksichtigung der altersentsprechenden Entwicklung von Kindern und Jugendlichen Einfluss auf die spätere Erwerbsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt haben kann. ²Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Aussicht besteht, gesundheitliche Einschränkungen, die eine Teilhabe an Schule und Ausbildung mit dem Ziel der Erreichung des allgemeinen Arbeitsmarkts erschweren, durch medizinische Rehabilitationsleistungen zu beseitigen oder weitgehend zu kompensieren.

(2) Rehabilitationsfähigkeit liegt vor, wenn eine ausreichende körperliche und psychosoziale Belastbarkeit gegeben ist und keine Anhaltspunkte vorliegen, dass eine soziale Integrationsfähigkeit (Gruppenfähigkeit) nicht besteht.

(3) Rehabilitationsbedürftigkeit besteht bei Vorliegen

1. einer chronischen Krankheit,
 2. einer beeinträchtigten Gesundheit oder
 3. einer erheblichen Gesundheitsgefährdung,
- die in Abhängigkeit von Funktionsstörungen und Kontextfaktoren in Anlehnung an die Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) zu Teilhabestörungen und zu einer Gefährdung der späteren Erwerbsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt führen kann.

(4) ¹§ 13 Absatz 2 SGB VI findet Anwendung. ²Ebenso werden keine Leistungen für Kinder und Jugendliche erbracht, bei denen pädagogische und therapeutische Interventionen mit dem ausschließlichen Ziel der sozialen Integration im Vordergrund stehen.

(5) ¹Kinderrehabilitationen werden auch für Kinder i. S. v. § 48 Absatz 3 SGB VI erbracht. ²Für die Dauer des Anspruchs gilt § 48 Absatz 4 und Absatz 5 SGB VI entsprechend.“

6. § 81 wird wie folgt geändert:

6.1 Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt.

„(2) Von der Notwendigkeit der Mitaufnahme einer Begleitperson für die gesamte Dauer der Rehabilitation ist grundsätzlich auszugehen bei

- Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr,
- bei Kindern, die sich selbst nicht artikulieren können (Vermittlerrolle der Begleitperson),
- bei Kindern mit Behinderung, die eine unterstützende Hilfe der Begleitperson zur Erreichung des Rehabilitationserfolges benötigen,
- bei Kindern mit schweren chronischen Erkrankungen, insbesondere Mukoviszidose, onkologischen und kardiologischen Erkrankungen.

(3) ¹Kinder haben Anspruch auf Mitaufnahme von Familienangehörigen, wenn deren Einbeziehung in den Rehabilitationsprozess notwendig ist; dies ist insbesondere der Fall, wenn

- die schwere chronische Erkrankung des Kindes die Alltagsaktivitäten der Familie erheblich beeinträchtigt oder
- das Kind aufgrund der Erkrankung ohne die Einbeziehung der Familienangehörigen nicht erfolgreich rehabilitiert werden kann.

²Hierbei ist allein auf den angestrebten Rehabilitationserfolg des Kindes abzustellen. ³Ein bestehender Rehabilitationsbedarf weiterer Familienangehöriger begründet keinen Anspruch auf Mitaufnahme.“

6.2 Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 4 und der bisherigen Absatz 3 wird zu Absatz 5.

6.3 Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 6 und wird wie folgt gefasst:

„(6) ¹Kinderrehabilitationen umfassen insbesondere die Gewährung von ärztlicher und nichtärztlicher Therapie, Pflege und Versorgung mit Medikamenten sowie gegebenenfalls Unterkunft und Verpflegung in geeigneten Rehabilitationseinrichtungen. ²Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter erhalten außerdem Überbrückungsunterricht.“

7. § 82 wird wie folgt geändert:

7.1 In der Überschrift wird nach dem Wort „bei“ das Wort „Präventionsleistungen“ und ein Komma eingefügt.

7.2 Es wird folgender Absatz 1 eingefügt:

„(1) Fahrtkosten für ambulante Präventionsleistungen können pauschaliert bewilligt werden (§ 10 Absatz 1 Satz 1 ALG i. V. m. § 28 Absatz 2 Satz 2 SGB VI).“

7.3 Der bisherige Wortlaut wird zu Absatz 2.

8. Nach § 88 wird folgender § 89 eingefügt:

„§ 89

Zuwendungsvergabe zur Forschungsförderung

(1) ¹Die landwirtschaftliche Alterskasse kann als sonstige Leistungen zur Teilhabe Zuwendungen für Einrichtungen, die auf dem Gebiet der Rehabilitation forschen oder die Rehabilitation fördern, erbringen (§ 10 Absatz 1 Satz 1 ALG i. v. m. § 31 Absatz 1 Nummer 3 SGB VI). ²Eine Zuwendungsvergabe hängt insbesondere von der Verwertbarkeit der Ergebnisse des Forschungsvorhabens für die Versichertengemeinschaft der landwirtschaftlichen Alterskasse ab, um gesundheitlich beeinträchtigte Versicherte langfristig in das Erwerbsleben zu integrieren.

(2) ¹Ein Anspruch auf Forschungsförderung besteht nicht. ²Die Vergabe von Zuwendungen zur Forschungsförderung steht stets unter dem Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Planungen und Festlegungen nach § 17 SVHV. ³Die Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 Bundeshaushaltsordnung finden entsprechende Anwendung.

(3) ¹Die landwirtschaftliche Alterskasse prüft die Eignung und Zuwendungsfähigkeit der Forschungsvorhaben in einem Antragsverfahren. ²Zuwendungen dürfen nur solchen Zuwendungsempfängern bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen. ³Der Regelfall ist die Projektförderung in Form einer Festbetrags-, Anteils- oder Fehlbetragsfinanzierung bis zu einem von der landwirtschaftlichen Alterskasse festzulegenden Höchstbetrag. ⁴Die Förderhöhe muss in angemessenem Verhältnis zur Bedeutung des Forschungsvorhabens für die Versichertengemeinschaft der landwirtschaftlichen Alterskasse stehen. ⁵Eine Vollfinanzierung ist ausgeschlossen. ⁶Über die Zuwendungsvergabe wird grundsätzlich ein formgebundener Vertrag geschlossen.“

Artikel II

Der 30. Nachtrag tritt am 24. Juni 2020 in Kraft.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau am 12. November 2020.

Kassel, 12. November 2020

Heinrich-Wilhelm Tölle
Vorsitzender der Vertreterversammlung



Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau am 12. November 2020 beschlossene 30. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 34 Absatz 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch IV i. V. m. § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Errichtung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau genehmigt.

416-69900.00-1437/2020
Bonn, den 1. 12. 2020



Bundesamt für Soziale Sicherung
Im Auftrag

Warburg